

Zahl: 004-1-6/2026

Serfaus, den 24.07.2026

KUNDMACHUNG

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2026 im Gemeindehaus, Sitzungssaal.

Anwesend: Bgm. Karl Heymich, Erhart Franz, Schwarz Daniel, Althaler Thomas, DI Lechleitner Florian, Wachter Angelika BA, Jung Christoph, Thurnes Solveig, Schmid Hans Georg, Patscheider Eva, Peer Ursula, Purtscher Simon, Hochenegger Richard (EGR)

Entschuldigt: Dollnig Helmut

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

Der Bürgermeister Karl Heymich eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, nachfolgenden Tagesordnungspunkt 10 als nicht öffentlich zu behandeln.

Tagesordnung

1. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Neuen Heimat Tirol und der Gemeinde Serfaus zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Zivilschutzsirene
2. Beratung und Beschlussfassung über den von RA Dr. Markus Kostner ausgearbeiteten und vorliegenden Vertrag (Raumordnungsvertrag) abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus, Berglife Schalber GmbH und Dr. phil. Christof Schalber
3. Beratung und Beschlussfassung über die Widmungserweiterung der Gp. 2452/16 um Teilflächen der Gpn. 313 und 314 von Freiland in gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die schulische Tagesbetreuung
5. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren für die Kinderbetreuung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Baulärmverordnung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über eine Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Müllabfuhrverordnung
10. Personalangelegenheiten
11. Anträge, Anfragen, Allfälliges

ZU 1.

Bürgermeister Karl Heymich bringt den erstellten Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Neuen Heimat Tirol und der Gemeinde Serfaus zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Zivilschutzsirene im Weiler Muanes/Lourdes, dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

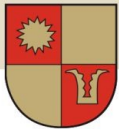
Die Herstellung und Installation sowie die künftige Erhaltung und Instandhaltung trägt die Gemeinde Serfaus. Für die Einräumung der Dienstbarkeit wird jährlich ein Pauschalbetrag von Euro 1,00 eingehoben. Die Kosten für die Errichtung des Vertrages gehen zu Lasten der Gemeinde Serfaus.

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung einstimmig, den Dienstbarkeitsvertrag zwischen Neuen Heimat Tirol und der Gemeinde Serfaus zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Zivilschutzsirene abzuschließen.

ZU 2.

Bürgermeister Karl Heymich bringt den von RA Dr. Markus Kostner, 6020 Innsbruck, erstellten Vertrag (Raumordnungsvertrag), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus, Berglife Schalber GmbH und Dr. phil. Christof Schalber, betreffend der vertraglichen Regelung der Nutzung des geplanten Bauvorhabens (Erweiterung Top 11) auf der Gp. 2452/16, KG Serfaus, dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Vertrag besteht im Wesentlichen aus der Präambel, dem Grundbuchsstand, dem geplanten Bauvorhaben (Erweiterung Top 11), Verwendungsvereinbarung (Verpflichtungs- und



Unterlassungserklärung), Unterlassung der Freizeitwohnsitznutzung, Informationspflicht und Einsichtsrecht, Konventionalstrafe, Vorkaufsrecht und weiter üblichen Vertragsinhalte bis zur Aufsammlung.

Nach eingehender Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Vertrag vollinhaltlich anzunehmen und mit der Berglife Schalber GmbH und Dr. phil. Christof Schalber abzuschließen. Der Vertrag kann somit von der Gemeindeführung, nach beglaubigter Unterfertigung durch die Vertragspartner ebenfalls beglaubigt unterfertigt werden.

Anmerkung: Bei gegenständlichem Vertrag handelt es sich um das Modul 2 (Matrix – Raumordnungsverträge) auf Grund des GR-Beschlusses vom 03.10.2022 (Tagesordnungspunkt 2)

ZU 3.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz, proALP ZT GmbH, Pettneu am Arlberg 250, 6574 Pettneu am Arlberg ausgearbeiteten Entwurf vom 06.07.2026, mit der Planungsnummer 624-2026-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Serfaus im Bereich der Teilflächen der Grundstücke Gpn. 313 und 314 KG 84113 Serfaus durch vier Wochen hindurch, ab dem 27.07.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Serfaus vor:

Umwidmung

Grundstück 313 KG 84113 Serfaus
rund 59 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück 314 KG 84113 Serfaus
rund 36 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ZU 4.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig nachstehende Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die schulische Tagesbetreuung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 20.07.2026 über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Serfaus

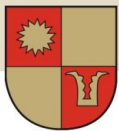
Aufgrund des § 99i des Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2023, wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Serfaus hebt die Gemeinde Serfaus Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für die Schülerin/den Schüler Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.



§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- (a) für Schülerinnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 8,40 pro Monat;
- (b) für Schülerinnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 16,80 pro Monat;
- (c) für Schülerinnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 25,20 pro Monat;
- (d) für Schülerinnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 33,60 pro Monat;
- (e) für Schülerinnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat;

§ 3

Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 8,50 pro Mittagessen.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

- (1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt die Schülerin/der Schüler während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt sie/er während des Schuljahres aus, bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.
- (2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VBl. Nr. 1/2025, außer Kraft.

ZU 5.

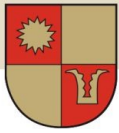
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Abgaben für die Kinderbetreuung ab 01.09.2026 wie folgt anzupassen:

Kinderkrippe (keine Ferien) - Betreuungsbeitrag/Monat

2 Tage/Woche	€ 62,30
3 Tage/Woche	€ 93,50
4 Tage/Woche	€ 124,70
5 Tage/Woche	€ 155,80
pro Nachmittagsbetreuung im Kindergarten ab 12:30 Uhr	€ 16,80
Samstagsbetreuung pro Samstag	€ 12,00
Mittagstisch Kinderkrippe pro Essen	€ 8,50

Kindergarten (keine Ferien) - Betreuungsbeitrag/Monat

Vormittag bis 12:30 Uhr (an den Schultagen)	gratis
1 Nachmittag/Woche ab 12:30 Uhr	€ 16,80



2 Nachmittage/Woche ab 12:30 Uhr	€ 33,60
3 Nachmittage/Woche ab 12:30 Uhr	€ 50,30
4 Nachmittage/Woche ab 12:30 Uhr	€ 67,10
5 Nachmittage/Woche ab 12:30 Uhr	€ 83,90
Samstagsbetreuung pro Samstag	€ 12,00
Ferienbetreuung pro Vormittag	€ 8,40
Mittagstisch Kindergarten/Schule pro Essen	€ 8,50

ZU 6.

Die Beschlussfassung über die Erlassung einer Baulärmverordnung wird aufgrund der noch ausständigen aufsichtsbehördlichen Vorprüfung vertagt.

ZU 7.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig nachstehende Verordnung über eine Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 20.07.2026 über eine Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen

Aufgrund des § 3 Abs. 6 des Tiroler Campinggesetzes, LGBl. Nr. 37/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2024, wird verordnet:

§ 1

Zum Zwecke des Pfadfinderlagers der Städtepartnerschaft Bertrange aus Luxemburg darf auf dem Gelände des Sportplatzes auf den Gpn. 1101/1, 1102, 1035 und 1036 und auf den Wiesen mit den Gpn. 1104 und 2127/2 in der Zeit vom 04. September 2026 bis 13. September 2026 kampiert werden.

Die Aufenthaltsdauer je Zelt darf nicht mehr als 9 Nächte betragen.

§ 2

- (1) Es darf mittels Zelten kampiert werden.
- (2) Die Sanitäreinrichtungen des Sportplatzes dürfen mitbenutzt werden. Ebenfalls kann dort Trink- bzw. Brauchwasser entnommen werden.
- (3) Das Betreiben von Grill- und Lagerfeuern ist erlaubt. Hierfür sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.
- (4) Die Nachtruhe ist ab 23:00 Uhr einzuhalten.
- (5) Der anfallende Müll muss sorgfältig getrennt in die eigens dafür aufgestellten Müllbehälter entsorgt werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

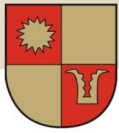
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die Verordnung tritt mit 14. September außer Kraft.

ZU 8.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt mehrheitlich nachstehende Verordnung zur Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 20.07.2026 zur Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister

Aufgrund des § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025, wird aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit, die Beschlussfassung bzw. Entscheidungsbefugnis hinsichtlich folgender Angelegenheiten übertragen:



§ 1

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus überträgt dem Bürgermeister die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026

(1) Beschränkungen für das Halten und Parken (§43 Abs. 1 lit b Z 1, §52 Z 13a und 13b, §94d Z 4 lit. A StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen (§43 Abs. 1 lit. B Z 1, §52 Z 10a und 10b, §94d Z 4 lit.d StVO 1960) im Zusammenhang mit

a) der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten

b) der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß §82 StVO 1960 sowie

c) Umzügen, Versammlungen, Prozessionen und dergleichen nach §86 StVO 1960

(2) erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §90 und §94d Z 16 StVO 1960.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

ZU 9.

Die Beschlussfassung über die Erlassung einer Müllabfuhrverordnung wird aufgrund der noch ausständigen aufsichtsbehördlichen Vorprüfung vertagt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Serfaus

Karl Heymich

Angeschlagen am: 27.07.2026

Abzunehmen am: 11.08.2026

Abgenommen am: